



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Umsetzung „Influenza-Impfempfehlung zum Wechsel von
quadrivalenten zu trivalenten Impfstoffen“

Vom 3. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 3. September 2024 im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 wird in der Zeile „Influenza“ wie folgt geändert:
 1. Im Abschnitt „Standardimpfung“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ das Wort „quadrivalenten“ gestrichen.
 2. Der Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte 2 „Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „eines Grundleidens“ werden jeweils durch die Wörter „einer Grunderkrankung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „chronische Krankheiten“ werden ersetzt durch die Wörter „chronische Erkrankungen“.
 - cc) Das Wort „Nierenkrankheiten“ wird ersetzt durch das Wort „Nierenerkrankungen“.
 - dd) Das Wort „Stoffwechselkrankheiten“ wird ersetzt durch das Wort „Stoffwechselerkrankungen“.
 - ee) Die Wörter „Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion“ werden ersetzt durch die Wörter „Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz“.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen und das Wort „Grundkrankheiten“ durch das Wort „Grunderkrankungen“ ersetzt.
 3. Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen und das Wort „Grundkrankheiten“ durch das Wort „Grunderkrankungen“ ersetzt.
 4. Im Abschnitt „Reiseindikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen.

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BVLG und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

- II. Die Tabelle in Anlage 3 wird in der Zeile „Influenza (als Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre)“ wie folgt geändert:
 - 1. In der zweiten Spalte „Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff“ wird das Wort „, quadrivalenter“ gestrichen.
 - 2. In der dritten Spalte „Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung²“ wird das Wort „, quadrivalente“ gestrichen.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V